



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (BWFwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 25.02.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach beschlossen:

§ 1 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten den durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und durch die Durchführung von Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 2 BWFwG entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag in nachgewiesener Höhe ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach können ihren Anspruch aus Abs. 1 an den Arbeitgeber abtreten, soweit eine Freistellung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 BWFwG vorliegt.
- (3) Für Personen, die keinen nachweisbaren Verdienst haben (z.B. den Haushalt führen) wird zur Bemessung des Verdienstaussfalls, in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 3 FwG, das entstandene Zeitversäumnis festgelegt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall je Stunde 13,00 € gewährt. Je Tag werden maximal 8 Stunden erstattet.

Die Höhe des Verdienstaussfalls orientiert sich am derzeit gültigen Mindestlohn und soll deswegen in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüft werden.

- (4) Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkraft einschließlich gesetzlicher Ruhezeiten. Für Feuerwehrangehörige, die sich nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft.
- (5) Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Leitstelle bestimmt. Das Einsatzende inklusive Rüstzeiten werden vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind zu beachten.

§ 2 Ersatz von Auslagen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach erhalten als Aufwandsentschädigung ihre Auslagen je Feuerwehreinsatz wie folgt ersetzt:

Einsatz bis zu 3 Stunden:	12,00 €
Einsatz von 3 bis zu 6 Stunden:	20,00 €
Einsatz von 6 bis zu 8 Stunden:	30,00 €
Einsatz über 8 Stunden:	40,00 €

Der Auslagenersatz beinhaltet die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (vgl. § 16 Abs. 4 BWFwG).
- (3) Als Einsatz zählt grundsätzlich jede neue Alarmierung. Werden jedoch bereits alarmierte Feuerwehrangehörige unmittelbar zu einem weiteren Schadenort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 3 Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die bei der Teilnahme an Aus - und Fortbildungslehrgängen entstehenden Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag als Aufwandsentschädigung wie folgt erstattet:
 - 5 bis 10 Unterrichtsstunden 10 €
 - 11 bis 20 Unterrichtsstunden 20 €
 - 21 bis 40 Unterrichtsstunden 40 €
 - 41 bis 80 Unterrichtsstunden 60 €
 - über 80 Unterrichtsstunden 80 €
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Ortsgebiets, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach neben der Entschädigung nach § 1 die angefallenen Reisekosten nach Maßgabe des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes wird die Zeit vom Beginn der Hin- bzw. bis Ende der Rückfahrt zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Jährliche Atemschutztauglichkeit (umfasst Übung/Einsatz, Unterweisung und Belastungsübung, G26.3 Untersuchung falls diese im jeweiligen Jahr fällig ist) 20 € jährlich.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 BWFwG.

§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste und andere Sicherheitswachdienste

Für die vom Bürgermeister angeordnete Brandsicherheitswachdienste und andere Sicherheitswachdienste wird als Aufwandsentschädigung 13 € je Stunde entschädigt. § 1 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend abschließend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Kürnbach, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Kommandant	1.750 € / Jahr
- 1. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- 2. stellvertretender Kommandant	1.400 € / Jahr
- Jugendfeuerwehrwart	550 € / Jahr
- Jugendgruppenleiter (Gesamtbudget)	1.800 € / Jahr
- Schriftführer Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr
- Kassenverwalter Feuerwehr Kürnbach	250 € / Jahr

- Gerätewarte	300 € / Jahr
- Atemschutzgerätewart	250 € / Jahr
- Feuerwehrausschuss (Gesamtbudget)	600 € / Jahr
- Pressesprecher	250 € / Jahr
- Kleiderkammerwart	250 € / Jahr

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt und nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird.
- (3) Wird ein Amt von mehreren Personen ausgeübt, wird der festgesetzte Betrag durch die Anzahl der Personen geteilt und jeweils anteilig ausbezahlt.

Der Betrag für die Jugendgruppenleiter stellt ein Gesamtbudget dar und wird durch die Anzahl der aktiven Jugendgruppenleiter geteilt und entsprechend anteilig ausbezahlt, pro Kopf jedoch höchstens 200,00 €.

Der Betrag für den Feuerwehrausschuss stellt ebenfalls ein Gesamtbudget dar und wird durch die Anzahl der Sitzungen und gewählten Ausschussmitgliedern geteilt; pro gewähltem Ausschussmitglied kann jedoch pro Sitzung höchstens ein Betrag von 10,00 € ausbezahlt werden.

- (4) Soweit die Gesamtbudgets „Jugendgruppenleiter“ und „Feuerwehrausschuss“ aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht vollständig ausgeschöpft werden können, wird der verbleibende Restbetrag dem Zuschuss an die Kameradschaftskasse gem. § 7 Abs. 1 hinzugerechnet.

§ 6 Führerscheine

- (1) Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach wird der Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen für Zwecke der Feuerwehr Kürnbach nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Kürnbach übernommen.
- (2) Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.
- (3) Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten bei einer vom Kommandanten genannten Fahrschule zu erwerben, sofern nicht triftige Gründe dagegensprechen.
- (4) Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Kürnbach zu erstatten.

§ 7 Zuschuss an die Kameradschaftskassen

- (1) Zur Kameradschaftspflege wird der Kameradschaftskasse ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15 € je Feuerwehrangehöriger gewährt.
- (2) Die Anzahl der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres.

§ 8 Zeitberechnung

Bei der Berechnung aller Zeiten werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 9 Antrag

- (1) Für Dienste und Einsätze gemäß §1 Abs. 1 erhält der Feuerwehrangehörige eine Dienstbescheinigung. Diese kann zur Vorlage beim Arbeitgeber verwendet werden.
- (2) Für Zahlungen nach §1, §2, §3 und §4 gilt das vom Kommandanten unterschriebene Dienstprotokoll als Antrag. Die Auszahlung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Antragsunterlagen bei der Gemeinde erfolgen.
- (3) Für Zahlungen nach §5 meldet der Kommandant jährlich die Funktionsträger. Die Auszahlung erfolgt jährlich nachträglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Kürnbach, den 25.02.2025



Moritz Baumann
Bürgermeister



Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)		
Aktenzeichen	131.240	
	Vorlage Nummer	10/2025
	Beschlussfassung im Gemeinderat	25.02.2025
	Bekanntmachung	06.03.2025
	Inkrafttreten	01.01.2025
	Anzeige gem. § 4 III GemO beim Landratsamt Karlsruhe, Rechts- und Kommunalamt	06.03.2025

Kürnbach, den 25.02.2025

Moritz Baumann
Bürgermeister

